

[REDACTED]
Kammergericht
Elßholzstraße 30 - 33
10781 Berlin

Per beA

Datum
18.02.2025

Mein Zeichen
[REDACTED] f

Ihr Zeichen
[REDACTED]

[REDACTED]
Rechtsanwältin
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED] 6
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Bürozeiten
[REDACTED]

Antrag
auf einstweiligen Rechtsschutz im Beschwerdeverfahren
-Klimas, [REDACTED] wg. elterl. Umgangsrecht (Ri)
Geschäftszeichen Ausgangsgericht: [REDACTED]

[REDACTED] n

Rechtsgebiete
[REDACTED]

der Ingke Klimas,
wohnhaft: [REDACTED]

- Antragstellerin und Kindesmutter -
(im Folgenden: Beschwerdeführerin) -

Rechtsanwältinnen
und Rechtsanwälte
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Verfahrensbevollmächtigte:
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] e: [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

des Kindes [REDACTED] Klimas, [REDACTED]

Steuernummer
[REDACTED] 7

[REDACTED]
RECHTSANWÄLT*INNEN

-Betroffener-

[REDACTED] Klimas, mutmaßliche Anschrift: [REDACTED]

-Antragsgegner und Kindesvater -
(im Folgenden Beschwerdegegner) -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

wird beantragt, im Rahmen der einstweiligen Anordnung, aufgrund der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, bis zur Entscheidung über die mit Schreiben vom 05.02.2025 eingelegte Beschwerde,

1. einstweilen ist das Kind unverzüglich in den Haushalt der Kindesmutter zurückzuführen,
2. einstweilen ist der Kindesvater berechtigt und verpflichtet, den Umgang mit dem Kind in den ungeraden Wochen von Freitag nach dem Kindergarten bis Montag zu Beginn des Kindergartens auszuüben,
3. an den anderen Wochentagen steht es dem Vater frei, mit dem Kind zu telefonieren oder dieses für kürzere Treffen in Rücksprache mit der Kindesmutter abzuholen und zurückzubringen.

Hilfsweise, im Rahmen der einstweiligen Anordnung, aufgrund der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, wird beantragt, bis zur Entscheidung über die Beschwerde,

wird das Kind im Wechselmodell betreut. In den geraden Kalenderwochen ist das Kind von Montag nach dem Kindergarten bis zum Kindergartenbeginn am darauffolgenden Montag bei der Kindesmutter. In den

RECHTSANWÄLT*INNEN

ungeraden Kalenderwochen ist das Kind von Montag nach dem Kindergarten bis zum Kindergartenbeginn am darauffolgenden Montag.

Höchst hilfsweise, im Rahmen der einstweiligen Anordnung, aufgrund der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, wird beantragt, bis zur Entscheidung über die Beschwerde,

- 1. einstweilen ist die Kindesmutter, bis zur Entscheidung über die eingelegte Beschwerde, berechtigt und verpflichtet, den begleiteten Umgang mit dem Kind jeden Montag, Mittwoch, Donnerstag und Samstag in der Zeit von 15-18 Uhr mit dem Kind auszuüben,**
- 2. der Umgang wird begleitet durch die Hebamme **
- 3. der Umgang findet in der Wohnung der Kindesmutter, in Absprache mit der Umgangsbegleitung auch zu Spaziergängen und Ausflügen außerhalb der Wohnung statt.**

Es wird beantragt,

die Aktenvorgänge der Verfahren am Amtsgericht Schöneberg AZ

 beizuziehen.

Begründung:

Voraussetzung für ihre Anordnung eines begleiteten Umgangs ist, dass der Schutz des Kindes diese Maßnahme erfordert, um eine Gefährdung der körperlichen oder seelischen Entwicklung des Kindes abzuwenden, die bei einem unbegleiteten Umgang bestünde. Die Annahme einer konkreten Gefahr erfordert dabei eine konkrete Tatsachengrundlage (OLG Schleswig FamRZ 2015, (FAMRZ Jahr 2015 1041), welche jedoch nicht vorliegt. Die Gefahr der Kindeswohlgefährdungen wird auf wagen Vermutungen des Gerichts begründet. Die grundrechtliche Bedeutung des Umgangsrechts wird verkannt.

Zur Begründung verweisen wir auf die Begründung der Beschwerde vom 05.02.2025 gegen den Beschluss vom 31.01.2025 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22.01.2025 (wir schrieben fehlerhaft „Beschluss vom 22.01.2025“, es muss jedoch „Beschluss vom 31.01.2025“ heißen).

Das Amtsgericht Schöneberg hat mit Beschluss vom 14.02.2025 den Eilantrag der Kindesmutter vom 05.02.2025 abgelehnt.

Zum Hilfsantrag:

Grundsätzlich haben beide Eltern eine enge Bindung zum Kind, auch wenn die Mutter die nächste Bezugsperson des Kindes ist. Zwar ist der Kindesvater aufgrund seiner starken Ablehnungshaltung, seiner generellen Bindungsintoleranz und illoyalen Verhaltens gegenüber der Kindesmutter nur bedingt erziehungsg geeignet. Dennoch kann vorübergehender Weise bis zur Entscheidung über die Beschwerde und Wechseln über die Kita der Umgang kindgerecht und kindeswohl dienlich im Wechselmodell erfolgen.

Zum Hilfsantrag höchstweise:

Die Festlegung, dass der Umgang durch einen bestimmten Träger, der sich zudem nicht in der Umgebung des Wohnortes des Kindes befindet, begleitet werden muss, ist unverhältnismäßig und nicht mit dem Kindeswohl vereinbar. Ebenso unverhältnismäßig und entgegen dem Kindeswohl ist die Anordnung, dass der Umgang nur in dem begrenzten Umfang von einmal wöchentlich für zwei Stunden erfolgen soll.

Von der Kindesmutter geht und ging zu keinem Zeitpunkt je eine Kindeswohlgefährdung für das Kind aus. Eine Rechtsgrundlage für die Anordnung des begleiteten Umgangs besteht nicht und hat zu keinem Zeitpunkt bestanden. Bei summarischer Prüfung der Beschwerde ist offensichtlich, dass der Beschluss vom 31.01.2025 Kind und Mutter in ihren Rechten verletzt und aufzuheben ist. Die Trennung des Kindes von seiner Mutter stellt für das Kind eine Schädigung dar, die nachträglich nicht mehr rückgängig gemacht werden kann.

Soweit das Kammergericht dennoch auch bis zur Entscheidung über die Beschwerde nicht von einem begleiteten Umgang abweicht, so ist dieser jedoch in einem größeren Umfang und auch durch geeignete Personen, welche die Mutter vorschlägt, anzuordnen.

Das Kind hat einen Anspruch auf Kontakt und Umgang mit beiden Eltern. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Dauer des Umgangs auf nur zwei Stunden wöchentlich begrenzt werden soll.

RECHTSANWÄLT*INNEN

Das Kind hat große Sehnsucht nach seiner Mutter und hat in der Anhörung vom 13.01.2025 gezeigt, dass es seine Mutter vermisst und dass zu keiner Entfremdung zwischen Kind und Mutter gekommen ist. Es ist im Interesse des Kindes, nicht erneut eine Woche auf den nächsten Umgang mit der Mutter eine Woche lang warten zu müssen. Die letzten Umgänge in der Zeit von März bis Juli 2024 zeigten, dass das Kind mit jedem Umgang seine Mutter mehr vermisst und die Abschiede im schwerer fallen.

Der begleitete Umgang sollte auch in der Wohnung der Mutter stattfinden. Das Kind kennt diese Wohnung als sei Zuhause. Dadurch würde sich das Kind weniger gestresst fühlen und könnte die Umgangszeit mehr als Normalität wahrnehmen. Zudem würden dem Kind dadurch Fahrtzeiten nach Mitte und zurück erspart.

Die genannten Personen sind geeignet und sind einem Träger vorzuziehen.

Frau  ist die Hebamme der Antragstellerin, sie kennt das Kind seit dessen Geburt. Sie hat viel Erfahrung im Umgang mit Kindern und ist dazu geeignet, die Begleitung des Umgangs wahrzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwältin